

Wichtige Daten

Tag und Ort der Veranstaltung

Sonntag, 24. Oktober 2010 / Markthalle, Kurstraße15, 04860 Torgau

Öffnungszeiten

10 bis 17 Uhr

Aufbau

Freitag, 22. Oktober: 9 bis 18 Uhr
Samstag, 23. Oktober: 13 bis 18 Uhr
Sonntag, 24. Oktober: ab 8 Uhr

Abbau

Sonntag, 24. Oktober: 17 bis 18 Uhr
Montag, 25. Oktober: 9 bis 11 Uhr

Parkplätze

Während der Messe ist das Parken auf dem Gelände nur mit Erlaubnis des Veranstalters und lediglich für das Be- und Entladen gestattet.

Parkmöglichkeiten: – Kurstraße
– Spitalstraße
– Breite Straße
– Wittenberger Straße
– Rosa-Luxemburg-Parkplatz
– Elbeparkplatz
dann Ausschilderung folgen

Veranstalter

Torgauer Zeitung / Torgauer Verlagsgesellschaft mbh & Co. KG
Elbstraße 1–3, 04860 Torgau

Projektleiter

Thomas Stöber, Chefredakteur der Torgauer Zeitung
Tel. 03421 721020
thomas.stoeber@haus-der-presse.de

Kontakt Messteam

Caroline Manthey, Tel. 03421 721017
caroline.manthey@haus-der-presse.de

Manuela Merseburg, Tel. 03421 721066
manuela.merseburg@haus-der-presse.de

Sonstiges

Downloads und Fotos von der Markthalle unter www.torgauerzeitung.com/messe

Änderungen vorbehalten, bitte beachten Sie hierzu ggf. später folgende Informationen!

Teilnahmebedingungen für die 2. Grüne Messe der Torgauer Zeitung / Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG am 24. Oktober 2010

Veranstaltung / Veranstalter

Bei der 2. Grünen Messe handelt es sich um eine regionale Ausstellung mit jeweiligen kommerziellen sowie ideellen Angeboten. Veranstalter ist die Torgauer Zeitung / Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Termine

Dauer der Veranstaltung
Sonntag, 24. Oktober 2010

Öffnungszeiten

10 bis 17 Uhr

Aufbau

Freitag, 22. Oktober: 9 bis 18 Uhr
Samstag, 23. Oktober: 13 bis 18 Uhr
Sonntag, 24. Oktober: ab 8 Uhr

Abbau

Sonntag, 24. Oktober: 17 bis 18 Uhr
Montag, 25. Oktober: 9 bis 11 Uhr

Werbung und Standgestaltung, Verkauf

Die Ausgabe von Prospektmaterial und sonstige Werbung der Aussteller ist nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Musikdarbietungen sind nur bei Zustimmung der benachbarten Aussteller möglich. Verstärkeranlagen sind nicht gestattet. Der Direktverkauf ist grundsätzlich gestattet. (Der Verkauf von Klein- oder Haustieren während der Veranstaltung ist nicht gestattet).

Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.

Ausstellung von Tieren

Für die Ausstellung von Tieren sind die veterinärpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen maßgebend.

Abgabe von Kostproben

An den Ständen, an denen Kostproben – auch unentgeltlich – an die Besucher verabfolgt werden, sind die bestehenden Vorschriften des Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes strikt einzuhalten. Das Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit den Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

Jugendschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit § 9 ist ausdrücklich zu beachten, insbesondere wenn Sie alkoholische Getränke anbieten.

Bundesdatenschutzgesetz

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden entsprechend den Vertragsverhältnissen gespeichert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen sind ebenfalls die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Messen/Veranstaltungen der Torgauer Zeitung/Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die 2. Grüne Messe der Torgauer Zeitung / Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Standzuteilung

Grundsatz

Der Messeveranstalter teilt den Stand unter der Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit dem Veranstalter nicht gestattet.

Ausstellungsgüter

Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nur mit Erlaubnis des Veranstalters zugelassen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

Arbeits- und Ausstellerausweise

Ausstellerausweise

Für die Dauer der Messe erhält jeder Aussteller zwei Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen.

Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann.

Werbung

Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene

Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen einer Erlaubnis bzw. Genehmigung des Veranstalters. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirksamkeit erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz). Er hat ferner die Vorschriften über den Standbau und die Standgestaltung sowie die umfangreichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Ordnungsbestimmungen

Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der Beschäftigten ist Folge zu leisten.

Parkplätze

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Messegelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnliches ist in den Teilnahmebedingungen geregelt.

Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Ansonsten bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter und Behörden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten.

Allgemeine Vorschriften / Termine

Termine

Die Auf- und Abbaueiten werden durch die besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Abbauzeit

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauzeit ist einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Standgestaltung

Erscheinungsbild

Der Aussteller muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Allgemeine Aufsicht, Reinigung

Die Bewachung des Geländes übernimmt eine vom Veranstalter unter Vertrag genommene Security-Firma. Für die Bewachung des Messestandes am Veranstaltungstag hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller.

Technische Installation

Die Versorgung mit Strom und Wasser sowie sonstigen Dienstleistungen in der Halle erfolgt durch den Veranstalter bzw. zugelassenen Firmen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke des Veranstalters erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

Rückantwort-Fax: 03421 721050 (bis spätestens 8. Oktober)

oder per Post an Torgauer Zeitung, Messe, Elbstraße 3, 04860 Torgau

STANDANMELDUNG

Name des Ausstellers / Firma

Straße

Postleitzahl

Ort

Web-Adresse

E-Mail

Telefon

Fax

Ansprechpartner

Erreichbar unter

Wir werden folgende Produkte ausstellen (Branche)

Eventuelle Standwünsche

Bauerstand/Bierzeltgarnitur

Strom

Starkstrom

Licht

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Messen und Ausstellungen der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG / Torgauer Zeitung an.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Torgau, Deutschland.

Wir sind einverstanden, von der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co.Kg/ Torgauer Zeitung unaufgefordert Informationen zugeschickt zu bekommen.

Ort, Datum

Stempel /Unterschrift